

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1967

Ausgegeben Schwerin, den 30. Juni 1967

I N H A L T

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 26) Kirchengesetz über die Änderung der Verfassung
27) Kirchengesetz über die Änderung der Wahlordnung

- 28) Muster einer Ortssatzung der Kirchengemeinden
29) Ordnung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchensteuerämtern und den Dienststellen der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

26) G. Nr. /467/ II 1 a

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz

vom 14. März 1967 über Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

- I. Die §§ 8 bis 13 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erhalten folgende Fassung:

3. Kirchengemeinderäte in vereinigten Gemeinden

§ 8

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden oder vereinigte Mutter-, Tochter-, Kapellen- oder andere selbständige Gemeinden), so ist in der Regel für jede ein besonderer Kirchengemeinderat zu bilden. In diesem Fall haben die Kirchengemeinderäte in allen gemeinsamen Angelegenheiten des Gesamtkirchspiels zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Körperschaft zusammenzutreten.

In Ortschaften mit mehreren Kirchengemeinden haben die einzelnen Kirchengemeinderäte für allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Ortschaft zu gemeinschaftlicher Verhandlung zusammenzutreten. Die Zahl der hierzu zu entsendenden Vertreter bestimmen die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte gemeinsam.

4. Zusammensetzung des Kirchengemeinderates

§ 9

Der Kirchengemeinderat besteht

- aus den Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikarinnen, ordinierten Hilfspredigern und Pfarrdiakonen sowie denen, die die Verwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen.
- aus den Kirchenältesten.

Ihre Zahl, etwaige besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates sowie über die Bildung besonderer Wahlbezirke sind für jede Kirchengemeinde durch Ortssatzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des zuständigen Landessuperintendenten.

5. Wahl der Kirchenältesten

§ 10

Die Kirchenältesten und deren Ersatzleute werden von der Kirchengemeinde durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der wahlberechtigten Ge-

meindeglieder für 6 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrer Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenältesten. Beim Ausscheiden eines Kirchenältesten innerhalb der Wahlperiode tritt der Ersatzmann ein. Jeder Wahlbezirk wählt seine Kirchenältesten gesondert. Das Verfahren bei der Wahl wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

§ 11

Wahlberechtigt sind alle konfirmierten Glieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Wahlrechtes setzt voraus, daß die Gemeindeglieder in die Gemeindegartei aufgenommen sind. Jedes Gemeindeglied ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß es in die Gemeindegartei aufgenommen ist. Dazu werden die Gemeindeglieder jährlich einmal an einem hierfür geeigneten Sonntag sowie drei Monate vor einer Kirchenältestenwahl aufgefordert. Von der Teilnahme an der Wahl ist ausgeschlossen, wem auf Grund der Lebensordnung das kirchliche Wahlrecht abgesprochen ist.

§ 12

Kirchenältester kann nur werden, wer

- wahlberechtigt ist,
- das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- sich am gottesdienstlichen Leben der Kirche und an ihren Aufgaben beteiligt hat und seit mindestens einem Jahr der Kirche angehört.
- bereit ist, das folgende Gelübde abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenältester der Gemeinde N. getreu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und gemäß den kirchlichen Ordnungen gewissenhaft auszurichten, der falschen Lehre und dem Ärger in der Gemeinde zu wehren und allezeit das Beste der Gemeinde zu suchen.“

Über die Wählbarkeit der für die Wahl der Kirchenältesten vorgeschlagenen entscheidet der Kirchengemeinderat und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Landessuperintendent. Dessen Entscheidung ist endgültig.

6. Bestellung von Kirchenältesten in besonderen Fällen

§ 13

In besonderen Fällen, z. B. wenn keine Ersatzleute mehr vorhanden sind oder wenn eine Gemeinde neu gebildet wird, beruft der Landessuperintendent nach Absprache mit dem Pastor der Gemeinde Kirchenälteste für die Zeit bis zur allgemeinen

Neuwahl oder bis zu einer von ihm anzusetzenden gesonderten Wahl. Die Amtsdauer der berufenen oder besonders gewählten Kirchenältesten endet mit der Einführung der durch die nächste ordentliche Wahl gewählten neuen Kirchenältesten.

Sieht sich ein Kirchgemeinderat nicht in der Lage, in seiner Kirchengemeinde eine Wahl der Kirchenältesten durchzuführen, so muß er beim Landessuperintendenten beantragen, daß gemäß Abs. 1 Kirchenälteste durch den Landessuperintendenten berufen werden.

Die Namen der berufenen Kirchenältesten sind der Gemeinde bekannt zu geben; dabei ist darauf hinzuweisen, daß innerhalb von 14 Tagen schriftlich begründete Einsprüche, die von 3 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein müssen, bei dem Pastor oder Landessuperintendenten erhoben werden können. Über etwaige Einsprüche entscheidet der Oberkirchenrat endgültig.

Die Einführung der berufenen Kirchenältesten erfolgt nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Erledigung der Einsprüche.

II. § 14, Abs. 2 Satz 2 „Die Vorschrift ... Anwendung“ wird gestrichen.

III. Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. März 1967
Der Oberkirchenrat
Beste

27) G. Nr. /466/ II 1 a

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz
vom 14. März 1967 über die Änderung der Wahlordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs**

I. Die §§ 1 bis 18 der Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erhalten folgende Fassung:

§ 1

(1) Alle kirchlichen Wahlen dienen dem Auftrag der Kirche, deren alleiniger Herr Jesus Christus ist. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder bewußt sein.

(2) Jede Einflußnahme auf die Wahl, die dem Charakter der Wahl als einer kirchlichen Handlung nicht entspricht, ist unzulässig.

(3) Bei Verstößen gegen diese Grundsätze kann der Oberkirchenrat eine Wahl für ungültig erklären und anordnen, daß nach § 13 der Verfassung verfahren wird.

§ 2

(1) Für die Wahl der Kirchenältesten setzt der Oberkirchenrat einen Zeitraum von 15 Tagen fest, der 4 Monate vor Beginn bekanntgemacht sein muß.

(2) Für die Durchführung der Wahlen beruft der Kirchgemeinderat spätestens 10 Wochen vor der Wahl einen Vertrauensausschuß aus Mitgliedern des Kirchgemeinderates und anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vertrauensausschusses soll halb so groß sein, wie die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Vertrauensausschusses dürfen Mitglieder des Kirchgemeinderates sein. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses werden vom Vorsitzenden des Kirchgemeinderates durch Handschlag zu gewissenhafter Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Der Vertrauensausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.

(3) Die Überprüfung der Wählbarkeit gemäß § 12 der Verfassung ist nicht Aufgabe des Vertrauensausschusses, sondern des Kirchgemeinderates.

§ 3

Die Wahl der Kirchenältesten ist der Gemeinde mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen. Dabei sind anzugeben:

1. der Anlaß der Wahl,
2. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten und die Abgrenzung der Wahlbezirke
3. die Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wahlausübung
4. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit
5. das Vorschlagsrecht für die Wahl mit den einzuhaltenden Terminen
6. der Name und die Anschrift des Vorsitzenden des Vertrauensausschusses

§ 4

Gemeindeglieder können ihr Wahlrecht nur ausüben, wenn sie spätestens eine Woche vor der Wahl in die Gemeindegartei eingetragen sind. Wer nicht in der Gemeindegartei steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung im übrigen unbestritten ist. Wo die Gemeindegartei für seelsorgerliche Notizen benutzt ist, muß für die Wahl eine besondere Namenkartei angelegt werden.

§ 5

Ausnahmsweise können Gemeindeglieder, die bisher regelmäßig am Leben einer Gemeinde teilgenommen haben, ohne in deren Bereich zu wohnen, auf ihren Antrag nach Zustimmung beider Kirchgemeinderäte in die Kartei dieser Gemeinde aufgenommen werden. Die Gemeinde des Wohnsitzes führt das Gemeindeglied in ihrer Kartei mit einem entsprechenden Vermerk. Über einen Einspruch entscheidet der Landessuperintendent.

§ 6

Der Vertrauensausschuß kann die Gemeinde, wo dies aus Gründen der Entfernung wünschenswert erscheint, in mehrere Stimmbezirke teilen, in denen die Stimmabgabe erfolgt. Hierzu ist die Gemeindegartei für die Wahl nach den Stimmbezirken aufzuteilen.

§ 7

(1) Nach Bekanntgabe der Wahl können wahlberechtigte Gemeindeglieder bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge an den Vertrauensausschuß schriftlich einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 5 in die Gemeindegartei aufgenommenen Gemeindegliedern unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Der erste Unterzeichnete gilt als Sprecher der übrigen Unterzeichneten. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag je Wahlbezirk unterschreiben.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Vorgeschlagenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Von jedem ist eine Erklärung anzuschließen, daß er im Falle seiner Wahl bereit ist, das in § 12 der Verfassung vorgeschriebene Gelübde abzulegen.

(3) Ist die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke geteilt, so sind die Vorschläge für jeden Wahlbezirk gesondert einzureichen. Die Unterzeichner sind nicht an ihre Wahlbezirke gebunden.

§ 8

(1) Der Vorsitzende des Vertrauensausschusses teilt die Namen der Vorgeschlagenen alsbald nach Eingang eines Vorschlages dem Kirchgemeinderat zur Überprüfung ihrer Wählbarkeit gemäß § 12 der Verfassung mit.

(2) Nachdem der Kirchgemeinderat seine Feststellung abgeschlossen hat, macht der Vertrauensausschuß gegebenenfalls den Erstunterzeichner auf Mängel, welche die Ungültigkeit des Wahlvorschlages oder einzelner Benennungen zur Folge

haben, aufmerksam. Zur Berichtigung sind diesem 5 Tage Zeit zu geben.

(3) Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisungen sind binnen 5 Tagen an den Landes-superintendenten zu richten.

§ 9

(1) Die eingegangenen Wahlvorschläge sind nach der Überprüfung möglichst frühzeitig, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, der Gemeinde bekanntzugeben, damit diese Gelegenheit hat, noch weitere Vorschläge einzureichen.

(2) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 [1]) vereinigt der Vertrauens-ausschuß wahlbezirksweise die Namen der Vorge-schlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu dem endgültigen Wahlvorschlag für die Kirchenältesten-wahl (Wahlzettel). Der Wahlzettel muß mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Kirchen-älteste zu wählen sind. Sind nicht so viele Gemeindeglieder vorgeschlagen, so ergänzt der Vertrauensaus-schuß den Wahlzettel nach pflichtmäßigem Ermessen aus wählbaren Gemeindegliedern auf die erforderliche Zahl; darunter dürfen auch Mitglieder des Ver-trauensausschusses sein. Auch in dem Fall, daß keine Wahlvorschläge aus der Gemeinde eingegangen sind, ist es die Aufgabe des Vertrauensausschusses, einen Wahlzettel mit der erforderlichen Zahl von Namen aufzustellen. (§ 7 [2] Satz 2 und 3 sind zu beachten.)

(3) Auf dem Wahlzettel findet keine Kennzeichnung darüber statt, wer als Kirchenältester und wer als Ersatzmann aufgestellt wird. Die Gemeinde ent-scheidet durch Wahl darüber, wer von den Vorge-schlagenen Kirchenältester und wer Ersatzmann wird.

(4) Der Wahlzettel ist spätestens 14 Tage vor der Wahl der Gemeinde durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Wahlraum und -zeit (§ 10) sind bei Bekanntgabe des Wahlzettels anzugeben.

§ 10

(1) Die Wahl findet in der Kirche oder in einem anderen geeigneten vom Vertrauensausschuß zu be-stimmenden Raum statt.

(2) Die Tage der Wahl und die Dauer der Wahlhandlung bestimmt der Vertrauensausschuß. Sie sollen so bemessen sein, daß allen Wählern genügend Ge-legenheit zur Ausübung des Wahlrechtes gegeben wird.

(3) Ist ein wahlberechtigtes Gemeindeglied am Tag der Wahl verreist oder durch Krankheit verhindert, den Ort der Wahl aufzusuchen, so ist eine Briefwahl möglich. Diese geschieht in folgender Weise: Auf Antrag des wahlberechtigten Gemeindegliedes an den Pastor oder Vorsitzenden des Vertrauensaus-schusses erhält er einen mit dem Kirchensiegel versehenen Wahlzettel (§ 14, 1); die Ausgabe des Wahl-zettels ist in der Gemeindekartei zu vermerken. Der Wahlzettel ist von dem Gemeindeglied mit den angekreuzten Namen (§ 14 [3]) gefaltet in einem mit Absender versehenen Briefumschlag dem Vorsitzen-den des Vertrauensausschusses bis zum Tag der Wahl zuzusenden. Dieser legt am Tag der Wahl den Wahl-zettel, ohne ihn einzusehen, in die Wahlurne und läßt in der Kartei die Stimmabgabe des Absenders vermerken.

§ 11

(1) Der Vertrauensausschuß bestellt einen Wahlvorstand. Dieser besteht in jedem Stimmbezirk aus dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer und 2 bis 6 Bei-sitzern. Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes an-wesend sein.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahl-ergebnisses sind öffentlich.

(3) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden.

§ 12

Vor Eröffnung der Wahlhandlung verpflichtet der Wahlvorsteher, der zuvor im Vertrauensausschuß durch dessen Vorsitzenden zu verpflichten ist, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihres Amtes.

§ 13

Im Wahlraum ist ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Wahlzettel aufzustellen. Vor der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 14

(1) Die Wahlzettel werden vom Kirchgemeinderat hergestellt und mit dem Kirchensiegel versehen. Die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten ist auf dem Wahlzettel zu vermerken.

(2) Jedem zur Wahl erschienenen Gemeindeglied wird ein Wahlzettel im Wahlraum ausgehändigt.

(3) Der Wählende begibt sich mit dem Wahlzettel zu einem der abgeschirmten Pulte, die in genügender Zahl vorhanden sein sollen, und kreuzt auf dem Wahlzettel höchstens so viele Namen an, als Kir-chenälteste zu wählen sind.

§ 15

(1) Der Wähler legt den Wahlzettel gefaltet in die Wahlurne, nachdem auf seine Karteikarte die Stimm-abgabe vermerkt ist.

(2) Nach Ablauf der festgesetzten Zeit oder sobald alle in der Gemeindekartei enthaltenen wahlberech-tigten Gemeindeglieder ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für ge-schlossen.

§ 16

Die Wahlzettel werden vom Wahlvorstand aus der Wahlurne herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Sollte ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsver-merke in der Gemeindekartei nicht übereinstimmen, so ist dies mit der etwaigen Aufklärung in der Nie-derschrift festzustellen.

§ 17

(1) Nach der Zählung werden die Wahlzettel ge-öffnet und ungültige ausgeschieden. Als ungültig sind die Wahlzettel anzusehen:

1. die kein Kirchensiegel tragen,
2. auf denen mehr Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, angekreuzt sind.

(2) Handschriftlich zugefügte Namen sind ungültig, ebenso undeutlich bezeichnete.

(3) Ungültige Wahlzettel und solche, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden mußte, sind ge-sondert von den ordnungsgemäß abgegebenen Wahl-zetteln zugleich mit der Niederschrift über den Wahl-vorgang dem Wahlvorsteher zu übergeben.

§ 18

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlung tritt möglichst bald der Vertrauensausschuß zusammen und stellt in öffentlicher Sitzung, deren Zeit und Ort der Ge-meinde vorher bekanntzugeben ist, das Wahlergebnis fest.

(2) Diejenigen Vorgeschlagenen, auf welche die mei-sten Stimmen entfallen, sind als Kirchenälteste ge-wählt; die folgenden, und zwar bis zur gleichen An-zahl gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzleute, soweit nicht durch die Ortssatzung sachlich begründete Ausnahmen genehmigt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) An dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind die gewählten Kirchenältesten der Gemeinde bekannt-zugeben.

(4) Einsprüche gegen die Wahl müssen von minde-stens 10 Wählern unterschrieben sein und sind unter Bezeichnung der Beweismittel binnen 10 Tagen beim

Landessuperintendenten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gemeindepastors anzubringen. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen weiterer 2 Wochen zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrates ist endgültig.

(5) Soweit keine Einsprüche erfolgt sind, hat die Einführung der neugewählten Kirchenältesten unverzüglich zu erfolgen. Mit der Einführung beginnt die Amtstätigkeit des Kirchgemeinderates.

II. Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. März 1967

**Der Oberkirchenrat
Beste**

28) G. N. /137/ VI 49 g¹

Muster einer Ortssatzung der Kirchgemeinderäte

Die Landessynode hat am 14. März 1967 das Muster einer Ortssatzung der Kirchgemeinderäte beschlossen, das nachstehend veröffentlicht wird:

Muster einer Ortssatzung (gemäß § 9 der Verfassung)

§ 1

Dem Kirchgemeinderat der Gemeinde N. N. gehören 12 Kirchenälteste an. ¹⁾

§ 2

entweder

Einer der Kirchenältesten soll in dem Außenbezirk A wohnhaft sein. Der aus A Vorgeschlagene, der die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt, auch wenn andere Vorgeschlagene mehr Stimmen erhalten haben. Der aus A Vorgeschlagene, der die zweitmeisten Stimmen erhält, ist sein Ersatzmann

oder

Für die Wahl der 12 Kirchenältesten werden 3 Wahlbezirke gebildet. ²⁾

1. Der Wahlbezirk B; zu ihm gehören die Dörfer B, C und D, er hat 6 Kirchenälteste zu wählen.
2. Der Wahlbezirk E, zu ihm gehören die Dörfer E, F, G und H; er hat 4 Kirchenälteste zu wählen.
3. Der Wahlbezirk J, zu ihm gehören die Dörfer J und K; er hat 2 Kirchenälteste zu wählen.

§ 3

Unter den gewählten Kirchenältesten sollen nicht mehr als 3 im Arbeitsrechtsverhältnis zur Kirchgemeinde und nicht mehr als weitere 2 im Arbeitsrechtsverhältnis zu einer übergemeindlichen kirchlichen Dienststelle stehen. Scheidet einer derselben aus dem Kirchgemeinderat aus, so rückt der Ersatzmann auf, der die meisten Stimmen erhielt. ³⁾

§ 4

Wer das 70. Lebensjahr überschritten hat, kann bei einer Neuwahl nicht mehr vorgeschlagen und gewählt werden. Wer dem Kirchgemeinderat angehört und wegen Erreichung der Altersgrenze nicht wieder gewählt werden kann, soll weiterhin dem Kirchgemeinderat mit beratender Stimme angehören. ³⁾

§ 5

Unter den gewählten Kirchenältesten sollen mindestens 3 Frauen sein. Die 3 weiblichen Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten, gehören dem Kirchgemeinderat an, auch wenn andere männliche Vorgeschlagene mehr Stimmen erhalten. ⁴⁾

§ 6

Ehegatten sowie Eltern und Kinder können nicht gleichzeitig demselben Kirchgemeinderat angehören. Sind zwei Ehegatten bzw. Eltern und Kinder vorgeschlagen und erhalten beide die erforderliche Zahl Stimmen, so gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten

hat; der andere Teil kann nur beim Ausscheiden des ersten Teils als Ersatzmann in den Kirchgemeinderat eintreten. Ehegatten der nach § 9 (1) der Verfassung dem Kirchgemeinderat angehörenden Personen können nicht Kirchenälteste in diesem Kirchgemeinderat sein. ⁴⁾

Schwerin, den 14. März 1967.

**Der Oberkirchenrat
Beste**

¹⁾ Die Zahl ist so zu beschränken, daß bei der Prüfung der Wählbarkeit die in § 12 der Verfassung aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden können.

²⁾ Die Anzahl und Zusammensetzung der Wahlbezirke sowie die Zahl der auf sie entfallenden Kirchenältesten soll neben der Größe und Lage der Ortschaften in erster Linie kirchliche Gesichtspunkte berücksichtigen.

³⁾ Eine solche Bestimmung wird empfohlen, evtl. eingeschränkt.

⁴⁾ Eine solche Bestimmung ist möglich, evtl. eingeschränkt.

29) G. Nr. /79/ ²⁶ K. St. 301

Die VII. ordentliche Landessynode hat während ihrer Tagung vom 10. bis 14. März 1967 die nachstehende Ordnung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchensteuerämtern und den Dienststellen der Kirchgemeinden und der Kirchenkreise einstimmig angenommen, die hiermit bekanntgegeben wird.

Schwerin, den 26. Mai 1967

**Der Oberkirchenrat
Dr. Müller**

Ordnung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchensteuerämtern und den Dienststellen der Kirchgemeinden und der Kirchenkreise

I.

1. Die Kirchensteuer ist das geordnete Opfer, das die Kirche für die Durchführung ihres Dienstes von allen Gliedern der Kirche nach der Höhe ihres Einkommens erhebt. Jedes Glied der Kirche ist verpflichtet, den Dienst der Kirche an seinem Teil mitzutragen.
2. Es ist Aufgabe der Kirchgemeinden, ihre Glieder zur Beteiligung an dem geordneten Opfer willig zu machen, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß alle Glieder der Gemeinde entsprechend ihren Verhältnissen und ihrem Vermögen dazu herangezogen werden und sich dieser Mindestverpflichtung gegenüber ihrer Kirche nicht entziehen.
3. Um eine gleichmäßige Kirchensteuererhebung, wie sie in Anlehnung an die staatliche Steuergesetzgebung durch entsprechende Kirchengesetze und kirchliche Verordnungen geregelt wird, zu gewährleisten, sind Kirchensteuerämter eingerichtet und vom Oberkirchenrat mit der Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuer beauftragt. Ihre Aufgabe ist ein kirchlicher Dienst.
4. Weil die für den kirchlichen Dienst in den Gemeinden erforderlichen Mittel zu einem wesentlichen Teil durch die Arbeit der Kirchensteuerämter aufgebracht werden und weil die Kirchensteuerämter für die Durchführung ihrer Aufgaben auf die Hilfe der Kirchgemeinden angewiesen sind, ist eine Zusammenarbeit zwischen den Kirchensteuerämtern und den Kirchgemeinden erforderlich. Insbesondere sollen die Kirchensteuerämter darauf bedacht sein, daß ihre Arbeit letztlich der Erbauung der Gemeinden dient, und die Kirchgemeinden dessen eingedenk sein, daß auch der besondere Auftrag der Kirchensteuerämter ein kirchlicher Dienst ist und darum von den Kirchgemeinden mitgetragen werden muß.
5. Es gehört zu den Aufgaben der Landessuperintendenten, die Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden und den Kirchensteuerämtern zu fördern.

II.

Die Aufgabe der Kirchgemeinden, ihre Glieder zur Beteiligung am geordneten Opfer willig zu machen, kann insbesondere auf folgende Weise wahrgenommen werden:

6. Das Opfer der Gemeinde ist durch die neue Gottesdienstordnung wieder in den Gottesdienst hineingenommen. Schon diese Tatsache gibt Anlaß, wo das biblische Wort dazu Gelegenheit bietet, in der Predigt das konkrete Opfer als unabdingbares Zeichen der Glieder Gemeinde Christi aufzuzeigen; dabei sollte der Hinweis auf das geordnete Opfer der Gemeinde und die Ermahnung zur Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit (Apostelgeschichte 5,1 ff) nicht fehlen.
7. Im Konfirmandenunterricht wird zu gegebener Zeit die Verpflichtung jedes Gemeindegliedes behandelt, den Dienst der Kirche mit seinem Opfer nach Kräften mitzutragen (biblische Beispiele), und dabei sowohl auf das geordnete Opfer der Kirchensteuer als auch auf das zusätzliche freiwillige Opfer (z. B. Sonntagskollekten, Straßensammlungen, Gemeindepflicht, Haushalterschaft des Geldes) hingewiesen.
8. Besondere Sprech- und Zahltag des Kirchensteueramtes in der Kirchgemeinde sind unter die Abkündigungen im Gottesdienst aufzunehmen, um auch dadurch den kirchlichen Charakter der Kirchensteuer zum Ausdruck zu bringen.
9. Es empfiehlt sich, jährlich auf einer Gemeindeversammlung den Etat und die Rechnung der Kirchgemeinderatskasse darzulegen; dabei sollten auch die Baukasse und das Kirchensteueraufkommen, dieses auch im Verhältnis zu den landeskirchlichen Aufwendungen für die Kirchgemeinde (Pastorengehalt, sonstige Gehälter, Bauzuschüsse usw.) einbezogen werden.

III.

10. Zum Zweck möglichst vollständiger Erfassung aller Kirchensteuerpflichtigen werden die Anmeldungen von Amtshandlungen auf den eingeführten Vordrucken laufend durch den Kirchenbuchführer dem zuständigen Kirchensteueramt übersandt. Die jährlichen Kirchenbuchabschriften werden weiterhin durch den Propst dem zuständigen Kirchensteueramt zur Auswertung zugeleitet.
11. Kirchnaustrittsmeldungen sind, falls sie nicht bereits durch das Kirchensteueramt der Kirchgemeinde zugeleitet wurden, durch die Pfarre alsbald dem Kirchensteueramt zu melden.
12. Fortzüge, Zuzüge und Umzüge von Gliedern der Kirche, die durch Kirchenälteste, durch die Helferschaft oder auf sonstige Weise der Pfarre zur Kenntnis gelangen, sind nach Berichtigung bzw. Ergänzung der Gemeindegliederkartei dem Kirchensteueramt wie auch der bisher bzw. künftig zuständigen Kirchgemeinde unter Angabe der bisherigen und der neuen Anschrift zu melden; für solche Meldungen sind nach Möglichkeit Vordrucke zu verwenden. — Es empfiehlt sich, die Kirchgemeinde auf dem Lande nach Dörfern, in der Stadt nach Bezirken auf die Kirchenältesten zu verteilen (und ihnen die entsprechenden Helferinnen zuzuordnen), um sie damit an der Erfassung aller Gemeindeglieder für die seelsorgerliche Betreuung und auch für die Heranziehung zum geordneten Opfer mitverantwortlich zu beteiligen.
13. Fortzüge, Zuzüge und Umzüge, die dem Kirchensteueramt durch Meldung anderer Kirchensteuerämter, durch die Einholer oder auf andere Weise bekannt werden, sind den bisher bzw. künftig zuständigen Kirchgemeinden zu melden.
14. Auf der letzten Seite des kirchlichen Ausweises (der entsprechend abzuändern ist) oder auf einer Anlage zu demselben ist in Zukunft die derzeitige Gemeindegliederschaft des Inhabers mit Stempel, Datum und Unterschrift des zuständigen Pastors zu vermerken. Bei jeder Amtshandlung, d. h. Auswägung oder Ergänzung eines kirchlichen Ausweises sind die Gemeindeglieder darauf hinzu-

weisen, auch diese Eintragung auf dem jeweiligen Stand zu halten, d. h. bei einem Wohnungswechsel sich bei der zuständigen Kirchgemeinde anzumelden. (Wahlordnung § 5 ist zu beachten).

IV.

15. Je mehr die **Veranlagung** der Kirchensteuerpflichtigen auf Schätzung angewiesen ist, desto mehr wird auch in dieser Beziehung eine Zusammenarbeit zwischen den Kirchensteuerämtern und den Kirchgemeinden erforderlich.
16. Nach Möglichkeit sollen die Kirchensteuerämter in den Gemeinden, in denen eine nähere Kenntnis der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Gemeindeglieder beim Kirchgemeinderat erwartet werden kann — besonders in Landgemeinden und bei Erstveranlagungen —, keine Kirchensteuerbescheide mit geschätzten Veranlagungen herausgehen lassen ohne vorherige Fühlungnahme mit der Kirchgemeinde.
17. Richtlinien des Oberkirchenrates für die Veranlagung werden jedem Kirchgemeinderat zugestellt; bei Beratungen im Kirchgemeinderat über Veranlagungen sind die Richtlinien zu beachten.
18. Bei allen Verhandlungen über die Veranlagung eines Kirchensteuerpflichtigen ist durch den Verhandlungsleiter auf die Wahrung des Steuergeheimnisses hinzuweisen.

V.

19. Die **Einziehung der Kirchensteuer** ist die Aufgabe der Kirchensteuerämter (vgl. jedoch 26). Diese sollen jedoch die Kirchgemeinden über ihre besonderen Maßnahmen unterrichten. Die Kirchgemeinden sollen die Arbeit der Kirchensteuerämter unterstützen.
20. Besondere Sprech- und Zahltag des Kirchensteueramtes in der Gemeinde sowie die Entsendung eines Einholers teilen die Kirchensteuerämter rechtzeitig vorher den Kirchgemeinden mit (vgl. 8).
21. Die Kirchgemeinden sollen nach Möglichkeit für die Unterbringung der Mitarbeiter der Kirchensteuerämter sowie für geeignete Räume für Zahl- und Sprechtag Sorge tragen.
22. Bei Sprech- und Zahltagen des Kirchensteueramtes soll mindestens ein Mitglied des Kirchgemeinderates zugegen sein (Pastor oder Kirchenältester).
23. Die Kirchensteuereinholer sind anzuweisen, die Pastoren, in deren Gemeinden sie arbeiten, aufzusuchen und ihnen vor allem negativ verlaufene Gespräche mit Gemeindegliedern alsbald zur Kenntnis zu bringen.
24. Sendet das Kirchensteueramt erstmalig Steuerbescheide an zugezogene oder altersmäßig kirchensteuerpflichtig gewordene Glieder der Kirche, so ist das der Kirchgemeinde spätestens 1 Monat vorher anzuzeigen, damit die Gemeinde die Möglichkeit hat, den ersten Besuch durchzuführen.
25. Jede Kirchgemeinde soll bestrebt sein, die Einholung der überfälligen Kirchensteuer selbst in die Hand zu nehmen, so daß sich die Entsendung eines Kirchensteuereinholers des Kirchensteueramtes erübrigt. In diesen Fällen leitet das Kirchensteueramt die Einholungsaufträge der Kirchgemeinde zu, diese ist für die Einholung verantwortlich und rechnet mit dem Kirchensteueramt in zu vereinbarenden Frist ab. Bei jeder Beteiligung der Kirchgemeinde in der Einziehung der Kirchensteuer ist das Steuergeheimnis zu wahren.
26. Jeder Kirchgemeinderat kann im Einverständnis mit dem Kirchensteueramt die Einziehung der Kirchensteuer selbst vornehmen. Der Kirchensteueramtsleiter unterrichtet den Kirchgemeinderat über das Verfahren und dessen Finanzierung und leitet ihm die erforderlichen Unterlagen zu. Die Abrechnung erfolgt in jedem Fall mit dem Kirchensteueramt. Bei der Einziehung der Kirchensteuer durch die Kirchgemeinde ist das Steuergeheimnis zu wahren. Kommt das Einverständnis

zwischen Kirchengemeinderat und Kirchensteueramt nicht zustande, kann der Kirchensteuerausschuß des Kirchenkreises (vgl. 34) angerufen werden.

VI.

27. Jährlich meldet das Kirchensteueramt die Kirchensteuerpflichtigen, die seit 3 Jahren trotz regelmäßiger Aufforderung und schriftlicher Mahnung keine Kirchensteuer gezahlt haben, der Kirchengemeinde auf vorgedruckten Zetteln. Die Gemeldeten werden bis zum Abschluß des gemeindlichen Verfahrens nicht mehr durch das Kirchensteueramt zur Zahlung aufgefordert.
28. Die gemeldeten Rückständigen werden durch Beauftragte der Kirchengemeinde besucht, die sie zur Ordnung ihrer Kirchensteuerschuld auffordern, ihnen dafür mögliche Hilfen und Wege aufzeigen und sie notfalls auf die Folgen beharrlicher Verweigerung einer Beteiligung am geordneten Opfer der Gemeinde hinweisen.
29. Die Kirchengemeinde kann den Rückständigen folgende Hilfen gewähren:
 - a) Sie kann auf Grund zuverlässiger Unterlagen auch rückwirkend eine niedrigere Veranlagung des Steuerpflichtigen beim Kirchensteueramt beantragen;
 - b) sie kann eine Nachzahlung der Kirchensteuer in Raten verabreden, notfalls auch die Abholung der Raten an vereinbarten Terminen durch einen Helfer der Kirchengemeinde anbieten. Erstreckt sich die Ratenzahlung auf einen längeren Zeitraum, so ist die inzwischen fällig werdende jährliche Kirchensteuer in bisheriger Höhe bei der Festsetzung der Raten zu berücksichtigen. Das Verfahren ist erst nach Eingang der letzten Rate beendet;
 - c) sie kann in besonderen Fällen unter Angabe der Gründe (besondere Notstände, starker Rückgang des monatlichen Einkommens, Zahlungsschwierigkeiten von Ehegatten, von denen nur ein Teil der Kirche angehört, u. ä.) eine Ermäßigung, deren Höhe anzugeben ist, beim Kirchensteueramt beantragen. Wird dem Antrag nicht in dem als billig erachteten Umfang stattgegeben, kann der Kirchengemeinderat die Entscheidung des Kirchensteuerausschusses des Kirchenkreises anrufen (vgl. 34).
30. Ist der Kirchensteuerpflichtige trotz aller Bemühungen des Kirchengemeinderates nicht bereit, seiner Verpflichtung gegenüber der Kirche nachzukommen, so ist das Kirchengesetz vom 16. Mai 1957 zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Lebensordnung in Anwendung zu bringen.
31. Nach Beendigung des Verfahrens sind die Melde-

zettel mit entsprechenden Angaben dem Kirchensteueramt zurückzugeben. Mit der Rückgabe der Meldezettel ist das gemeindliche Verfahren abgeschlossen. Das Kirchensteueramt ist verpflichtet, ein halbes Jahr nach Übersendung der Meldezettel deren Rückgabe anzumahnen und dem Landessuperintendenten hiervon Kenntnis zu geben.

32. Bei der Kirchengemeinde eingehende Steuerbeträge sind ohne Abzüge unter genauer Angabe bzw. Aufschlüsselung des Betrages alsbald dem Kirchensteueramt zuzuleiten.

VII.

33. Um die Zusammenarbeit zwischen Kirchensteueramt und Kirchengemeinden zu fördern, sollte dem Kirchensteueramtsleiter auf Propsteisynoden Gelegenheit gegeben werden, zu Dingen des Kirchensteuerwesens das Wort zu nehmen (u. a. auch Mitarbeiterfragen und Anregungen, Wünsche und Beshwernisse anzuhören und zu beantworten).
34. Lt. Beschluß der Landessynode vom 1. April 1965 besteht in jedem Kirchenkreis ein Kirchensteuerausschuß (vgl. 26 u. 29). Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen dem Kirchensteueramt und den Kirchengemeinden zu fördern und in den Fällen, in denen zwischen ihnen eine Übereinkunft in Kirchensteuerfragen nicht zustande kommt, zu entscheiden. Der Ausschuß kann sowohl vom Kirchensteueramt wie von der Kirchengemeinde angerufen werden. Gegen seine schriftlich niederzulegende Entscheidung kann Einspruch innerhalb eines Monats nach der Verhandlung beim Oberkirchenrat erhoben werden, der endgültig entscheidet.

Dem Ausschuß gehören an:

1. Der Landessuperintendent als Vorsitzender,
2. der Leiter des jeweils zuständigen Kirchensteueramtes,
3. ein im Kirchenkreis ansässiges nicht im geistlichen Amt stehendes Mitglied der Landessynode,
4. ein Pastor aus dem Kirchenkreis,
5. gegebenenfalls ein Vertreter einer beteiligten Gemeinde.

Das unter Ziffer 3 genannte Mitglied und ein Stellvertreter werden von der Landessynode bestellt. Das unter Ziffer 4 genannte Mitglied und ein Stellvertreter werden von der Diözesankonferenz bestellt.

Für die unter Ziffer 3 und 4 genannten Mitglieder treten ihre Stellvertreter ein, wenn ihre eigene Gemeinde durch das unter 5 genannte Mitglied vertreten wird.